

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: 902/2017

Herr Klee

Telefon 0711 / 224 62-15

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: klee@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 29. August 2017

Az: 650.00 Kl/S

VwV Finanzierungsbeteiligung Straßen – Abstimmung der Eckpunkte Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den **Anlagen** übersenden wir Ihnen ein uns vom Verkehrsministerium überlassenes Eckpunktepapier einschließlich einer synoptischen Darstellung.

Das Verkehrsministerium hat uns dazu ergänzend Folgendes mitgeteilt:

„Am 31. Dezember 2016 ist die „Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Beteiligung Dritter an der Finanzierung von Planungen und Bau von Straßen in der Baulast des Landes und der Finanzierung von Planungen von Straßen in der Baulast des Bundes“ (VwV Finanzierungsbeteiligung Straßen; im Folgenden nur VwV Finanzierungsbeteiligung) vom 18. Juni 2009 abgelaufen (siehe Anlage).

Eine Finanzierungsbeteiligung Dritter soll bei der Planung und beim Bau von Straßen weiterhin möglich sein, jedoch mit einigen inhaltlichen Änderungen. Aus diesem Grund wird die VwV Finanzierungsbeteiligung angepasst und neu gefasst.

Der Rechnungshof hat sich in der Prüfungsmitteilung „Finanzierungsbeteiligung Dritter bei Landesstraßenbaumaßnahmen“ vom Februar 2013 zum Thema geäußert. In den letzten Monaten haben Gespräche mit Beteiligten der Region Bodensee-Oberschwaben (Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen sowie IHK und Regionalverband Bodensee-Oberschwaben) zur Beteiligung an der Planung und dem Bau von Bundesstraßen stattgefunden, dessen Ergebnisse mit in die in Anlage übersandten Eckpunkte eingeflossen sind.

Bisherige Regelungen

Die VwV Finanzierungsbeteiligung Straßen vom 18. Juni 2009 regelte die Bedingungen zur Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Planung und/oder des Baus von Landesstraßen sowie

an der Finanzierung der Planung von Bundesfernstraßen, soweit keine gesetzlichen Regelungen bestanden. Sie wurde erstellt, um eine einheitliche und sachgerechte Behandlung von Angeboten Dritter zur Beteiligung an der Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen zu gewährleisten.

Bisher waren die Finanzierungsmöglichkeiten der Vorfinanzierung, der Mitfinanzierung sowie der Vollfinanzierung gegeben.

Bei der Planung von Landesstraßen waren die Vorfinanzierung, die Mitfinanzierung sowie die Vollfinanzierung geregelt. Die Vorfinanzierung des Baus von Landesstraßen war ausgeschlossen. Eine Mit- und Vollfinanzierung des Baus von Landesstraßen war möglich.

Eine Finanzierungsbeitrag bei der Planung von Bundesstraßen war nur als Vorfinanzierung und Mitfinanzierung möglich. Beim Bau von Bundesstraßen war sie ausgeschlossen.

Die Betreuungskosten der Regierungspräsidien einschließlich der Sachkosten, die durch die Überwachung der Dritten entstanden, wurden pauschal mit 21% der Aufwendungen für Planung und Bau festgesetzt. Sofern darüber hinaus auch der Einsatz nicht landeseigenen Personals für Betreuungsleistungen erforderlich war, waren diese Kosten auf Nachweis gesondert vom Dritten zu vergüten.

Künftige Regelungen

Ziel ist, dass die beteiligten Dritten (kommunale Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Zusammenschlüsse von Dritten) in eigener Regie sowie mit eigenem Personal und selbst beauftragten Dritten mit Betreuung durch die Regierungspräsidien planen und bauen.

Planungsziel ist die Erlangung des Baurechts/Planfeststellungsbeschlusses. Die Qualitätssicherung erfolgt durch Vorgaben und eine enge Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung (Betreuungskonzept). Die Abstimmung der Planungen mit dem Bund erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

Eine Vorfinanzierung soll künftig nicht mehr erfolgen. Durch die Vorfinanzierung legt sich das Land Baden-Württemberg zu einem sehr frühen Zeitpunkt fest, welche Straßenbaumaßnahmen realisiert werden, was wiederum zu einer frühzeitigen Bindung der Mittel führt.

Im Rahmen der neu gestalteten VwV Finanzierungsbeitrag haben kommunale Körperschaften die Möglichkeit, die Entwicklung der Infra- und Wirtschaftsstruktur selbst in die Hand zu nehmen. Dem entspricht das Instrument der Vollfinanzierung von Straßenbaumaßnahmen. Finanzierungsbeiträge Dritte können Planungen unabhängig von der Landes-/Bundespriorisierung realisieren, indem sie die Verantwortung für die Maßnahme bis zur Erlangung des Baurechts übernehmen.

Die Mitfinanzierung bei der Planung von Straßen entfällt künftig. Sie ist nur noch beim Bau von Landesstraßen unter einer Mindestbeteiligung des Dritten von 50% der Baukosten möglich. Die Erhöhung der Mindestbeteiligung auf 50% basiert auf einer Forderung des Rechnungshofes Baden-Württemberg zuletzt aus dem Jahr 2013. Neben der Vollfinanzierung gibt die Mitfinanzierung Spielräume zur Realisierung von Projekten in finanzschwächeren Kommunen.

Für die Qualitätssicherung der Planungen und Baumaßnahmen werden projektbegleitende Betreuungskonzepte festgelegt. Die Betreuungskosten, die den Regierungspräsidien durch die Überwachung der Projekte entstehen, sollen künftig zur Hälfte durch die Dritten und zur Hälfte durch das Land getragen werden. Eine durchgängige Betreuung ist notwendig, da die Planun-

gen bis zur Erlangung des Planfeststellungsbeschlusses von den Dritten übernommen und später von der Straßenbauverwaltung umgesetzt werden sollen. Die Dritten erhalten anteilig die Kostenerstattung des Bundes (Zweckausgabenpauschale) nach Auszahlung an das Land.

Zur Übersicht alter und neuer Regelungen siehe beiliegende Synopse.“

Das Verkehrsministerium hat uns ohne Not gebeten, mitten in den Schulferien binnen zwei Wochen (!) eine Rückmeldung zu geben. Daraufhin haben wir in Form des beigefügten Schreibens eine vorläufige Bewertung abgegeben.

Wir möchten Sie bitten, uns Ihre Hinweise und Anregungen bis spätestens

Ende September 2017

an schneider@landkreistag-bw.de zukommen zu lassen, damit wir uns endgültig gegenüber dem Verkehrsministerium positionieren können.

Da unser Präsident, Herr Landrat Walter, am 15. September 2017 mit Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Lahl in dieser Angelegenheit ein Gespräch führen wird, wären wir für entsprechende Informationen vorab bis zum

11. September 2017

sehr dankbar.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Alexis von Komorowski
Hauptgeschäftsführer